



Vorlage

Datum: 30.10.2008
Vorlage FB III/865/2008

TOP	Betreff 2. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	17.11.2008	öffentlich
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	01.12.2008	öffentlich
Rat	12.12.2008	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Urteil des OVG Münster sind alle Kommunen in NRW verpflichtet, die getrennte Abwassergebühr einzuführen. Im Ortsrecht muss dafür die Beitrags- und Gebührensatzung, deren Nachtrag im nächsten Ausschuss beschlossen werden soll, angepasst werden.

Das Büro Pecher wird die wichtigsten Änderungen erläutern. Der endgültige Satzungstext wird für die Ausschusssitzung am 01.12.2008 verschickt, damit der Beschluss der Satzung durch den Rat am 12.12.2008 erfolgen kann.

Neben kleineren redaktionellen Anpassungen sind es folgende Punkte, die geändert werden:

- § 1 (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- § 3 Die bisherige Abwassergebühr wird in zwei getrennte Gebühren, nämlich der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr, aufgeteilt.
- Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab; die Abrechnung erfolgt wie bisher über BEW. Um die Gebührenbescheide für das Jahr 2007 rechtskräftig zu erstellen, muss die Satzung rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft treten. Sie enthält außerdem Gebührensätze, die zum 1.1.2007, zum 1.1.2008 und zum 1.1.2009 gelten.

- Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten, abflusswirksamen Fläche der angeschlossenen Grundstücke. Die Abrechnung wird durch die Stadt zusammen mit den Grundsteuerbescheiden vorgenommen.

§ 5

Die Niederschlagswassergebühr ist abhängig von der Oberflächengestaltung der zu veranlagenden Fläche. Es gibt folgende Flächenkategorien:

A) vollständig abflusswirksame Flächen (Dächer, Straßen, Verbundpflaster etc)

mit 100% Anrechnung

B) teilweise abflusswirksame Flächen (Gründächer, Rasengittersteine, Ökopflaster, Pflaster mit einer Fugenbreite von mindestens 20 %) mit 50% Anrechnung. Der Nachlass für Ökopflaster wird nur gewährt, wenn ein Hersteller- und / oder Verlegenachweis vorliegt.

C) vollständig versickernde Flächen (Rasenflächen, Beete, Schotter- und Kiesflächen, unbefestigte Flächen etc) mit 0% Anrechnung

D) Flächen, die an Zisternen (Mindestvolumen von 2,5 m³) mit Notüberlauf ins Kanalnetz angeschlossen sind, mit 75 % Anrechnung.

§ 11 (5)

Die bisherigen Auskunftspflichten der Bürger werden um die Mitwirkungspflicht, insbesondere Auskunft zu den befestigten, abflusswirksamen Flächen zu geben, ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Jannack